Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

25. Juli 1850. Nro 169. 25. Lipca 1850.

Nr. 5015. (1788—1)

Vorschrift

über die

Bedingungen zum Eintritte in den Staats-Postdienst und die bezüglichen Staatsprüfungen.

A.

Eleven-, Officials- und Administrativ-Prüfung.

Lebensalter und Körperbeschaffenheit.

§. 1. Jeder Candidat für den Staatspostdienst muß das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine gesunde Körperbeschaffenheit nachweisen.

Schulstudien.

§. 2. Der Bewerber hat das Absolutorium über die an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Diesen Lehranstalten werden gleichgehalten: die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie in Wien, dann die Handels- und nautische Akademie in Triest.

Sprachkenntnisse.

§. 3. Der Candidat hat die grammatikalische Kenntniß seiner Muttersprache und der Geschäftssprache des Postamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht, durch ein legales Zeugniß nachzuweisen.

Wenn er außerdem auch noch die Kenntnisse anderer Sprachen, insbesondere der italienischen oder französischen nachweiset, so gibt ihm dieß vor gleichen Bewerbern den Vorzug.

Nachweisung über das Verhalten nach dem Austritte aus der Schule.

§. 4. Wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in die Amtscandidatur tritt, so hat er über seine Beschäftigung während dieser Zeit und über sein Wohlverhalten sich glaubwürdig auszuweisen.

Aufnahme als Post-Aspirant, Zweck und Dauer der Verwendung.

§. 5. Die Aufnahme findet mittelst Aufnahmsbescheides in der Eigenschaft als Post-Aspirant und zwar nur auf Probe und in der Regel nur auf die Dauer Eines Jahres Statt.

Dieses Aspiranten-Jahr, welches nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat zum Zwecke, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Candidat die erforderlichen Eigenschaften und auch den inneren Beruf besitze, sich zu einem vollkommen tauglichen Postbeamten heranzubilden; zeigt sich das Gegentheil, so kann der Aspirant auch schon vor Ablauf des Probejahres von seiner Dienstesverwendung entfernt werden, so wie es auch jedem Aspiranten freisteht, ohne Angabe des Beweggrundes auszutreten, in welchem Falle er seinen Austritt schriftlich anzuzeigen hat.

Eleven-Prüfung.

§. 6. Hat der Post-Aspirant während des Probejahres genügende Beweise seiner Befähigung im Allgemeinen geliefert und ein solches Verhalten an den Tag gelegt, welches wahrhafte Neigung zu dem gewählten Berufe erkennen läßt, so ist derselbe behufs der Aufnahme als Post-Eleve der Eleven-Prüfung (§. 31) zu unterziehen, um deren Vornahme er einzuschreiten hat.

Wirkung der Eleven-Prüfung.

§. 7. Nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung wird der Post-Aspirant im ungünstigen Falle als unbrauchbar mittelst einer schriftlichen Weisung jeder ferneren Verwendung enthoben, im günstigen Falle aber erfolgt seine Aufnahme als Post-Eleve nach Maß der erledigten Plätze durch ein besonderes Ernennungsdekret, und es ist der Post-Aspirant verpflichtet, bis zur Einreihung in die Zahl der sistemisirten Post-Eleven sich fortan im Postdienste zu verwenden.

Kauzion der Post-Eleven.

§. 8. Der Post-Eleve hat, obwohl er, die Anrechnung der Eleven-Deinstzeit in die gesammte Staatsdienstzeit ausgenommen, nicht in die Reihe der wirklichen Postbeamten gehört, vor Ablegung des Staatsdiensteides eine Kauzion von 300 fl. Conv. Münze zu erlegen, weil nach Maßgabe seiner Verwendbarkeit der Fall eintreten kann, daß er zur Besorgung verantwortlicher Geschäfte oder zu Dienstessubstituzionen berufen wird.

Adjutum der Post-Eleven.

§. 9. Der Post-Eleve, dessen Dienstleistung in der Regel nur als Vorbereitung für eine wirkliche Anstellung im Postfache zu betrachten ist, erhält keine Besoldung, jedoch wird demselben zur Erleichterung seiner Subsistenz ein Adjutum von jährlichen 200 fl. Conv. Münze angewiesen, welches auf den Betrag von jährlichen 300 fl. erhöht wird, wenn er zur Substituzion eines Postbeamten oder Postmeisters berufen wird, und zwar für die Dauer einer solchen Verwendung.

Verwendung der Post-Eleven und Vergütung im Falle der Uibersetzung.

§. 10. Der Postbehörde bleibt es vorbehalten, die Post-Eleven nach ihrem Ermessen bei diesem oder jenem Postamte oder nach Umständen auch bei einer Postdirekzion zu verwenden, wobei im Falle der Uebersetzung keine andere Vergütung als ein Meilengeld von 1 fl. geleistet wird.

Offizials-Prüfung.

§. 11. Zur Erlangung einer wirklichen Anstellung im Postfache hat der Post-Eleve nach einer mindestens einjährigen und längstens dreijährigen Elevenzeit die praktische Offizials-Prüfung (§. 32) abzulegen, um deren Vornahme er einzuschreiten hat.

Wiederholung der Offizials-Prüfung.

§. 12. Hat der Post-Eleve bei der Offizials-Prüfung über seine vollkommene Befähigung zum wirklichen Postbeamten keine hinreichenden Beweise gegeben, so wird demselben ein weiterer Vorbereitungstermin von höchstens Einem Jahre gestattet, nach dessen Ablauf er einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn er auch bei dieser nicht gut besteht, aus dem Staatspostdienste zu entfernen ist.

Wirkung der gut bestandenen Offizials-Prüfung.

§. 13. Hat der Post-Eleve die Offizials-Prüfung gut bestanden, so erlangt er dadurch das Recht, sich um Verleihung einer statusmäßigen Postoffizialsstelle oder insofern er die juridisch-politischen Studien absolvirt hat, auch um eine Konzeptsadjunktenstelle bei der General-Direkzion der Kommunikazionen zu bewerben. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der vorkommenden Erledigungen mit Rücksicht auf Fähigkeit und Verwendung des Bewerbers während der Elevendienstzeit, welche sodann als Staatsdienstzeit eingerechnet wird.

Erfordernisse für Kontrollors-, Kassiers- und Postamtsvorstehers-Posten.

§. 14. Behufs der weiteren Beförderung im Manipulazionsfache zu Kontrollors-, Kassiers- und Postamtsvorstehers-Posten bedarf es keiner neuerlichen Prüfung. Bei Besetzung dieser in der Regel im Konkurswege zu vergebenden Stellen hat weniger die Dauer als die Art der Dienstleistung, die erprobte Geschäftstüchtigkeit, die thatsächlich bewährte Leitungsgabe, so wie überhaupt die Tadellosigkeit des Bewerbers im Amte und dessen moralisches und äußeres Verhalten im Verkehre mit dem Publikum zu entscheiden.

Administrativ-Prüfung.

§. 15. Hält sich ein Postbeamter für befähigt und fühlt er den inneren Beruf dazu, auch im administrativen Postfache mit gutem Erfolge wirken und in diesem Zweige ersprießliche Dienste leisten zu können, so steht es ihm frei, zu diesem Behufe um die Zulassung zur höheren Administrativ-Prüfung (§. 33.) einzuschreiten, wobei er eine durch allseitige Brauchbarkeit, besonderen Diensteifer und tadelfreies Verhalten ausgezeichnete, mindestens dreijährige Postofficials-Dienstzeit nachzuweisen hat, welcher eine gleichartige Dienstleistung von derselben Dauer in der Eigenschaft als Concepts-Adjunct der General-Direction für die Communicationen gleichgehalten wird.

Erforderniß der Administrativ-Prüfung zu höheren Postbedienstungen.

§. 16. Die Administrativ-Prüfung wird vorgeschrieben zur Erlangung

a) von Concipisten-, Secretärs- und Rathsstellen bei der II. Abtheilung der General-Direction der Communicationen für das Postwesen, dann für die Stelle des Directors, so wie des Adjuncten des Cours-Bureau;

b) von Secretärs-, Adjuncten- und Directorsstellen bei den Postdirectionen;

c) von Postcommissärsstellen.

Wiederholung der Administrativ-Prüfung.

§. 17. Wenn der Prüfungscandidat bei der Administrativ-Prüfung nicht gut besteht, so wird demselben zur besseren Vorbereitung und Ergänzung des ungenügenden Wissens ein weiterer Termin von mindestens Einem und höchstens Zwei Jahren ertheilt; wenn er aber auch bei der wiederholten Prüfung nicht entspricht, so ist er als ungeeignet für den Administrativdienst von der Competenz für Administrativstellen auszuschließen, wodurch jedoch seine Beförderung im Manipulationsfache nicht behindert wird.

Wirkung der gut bestandenen Administrativ-Prüfung.

§. 18. Durch den günstigen Ausfall der Administrativ-Prüfung erlangt der Postbeamte die Competenzfähigkeit für Administrativposten.

B.

Behandlung der Posterpeditoren.

Aufnahme, Prüfung und Beeidigung der Posterpeditoren.

§. 19. In Betreff der Aufnahme, Prüfung und Beeidigung der Posterpeditoren haben die bisherigen Bestimmungen auch ferner zu gelten, es wird jedoch auch bei dieser Kategorie von Postbediensteten auf eine bessere Schulbildung und bei der Posterpeditorsprüfung vorzugsweise darauf zu sehen sein, ob der Candidat durch den in der Postmanipulation erhaltenen practischen Unterricht, welcher mindestens drei und höchstens sechs Monate zu dauern hat, sich so viele Kenntnisse erworben habe, daß ihm die selbstständige Besorgung eines einfachen Postamtes mit Beruhigung überlassen werden könne.

Gleichstellung der Posterpeditoren mit den Post-Eleven.

§. 20. Posterpeditoren, welche sich durch Befähigung, strenge Ordnung und Pünctlichkeit im Dienste, sowie durch ein anständiges und ge-

fälliges Benehmen gegen das Publikum auszeichnen, wird ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß sie den Post-Eleven gleichgehalten werden, wenn sie außer der deutschen noch einer andern in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig sind, die Cautionsfähigkeiten nachweisen und das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zulassung der Posterpeditoren zur Official-Prüfung.

§. 21. Posterpeditoren, welche diese Bedingungen nachweisen, dürfen nach einer mindestens dreijährigen Expeditors-Dienstzeit zur Officials-Prüfung mit Nachsicht der ihnen allenfalls mangelnden Studien zugelassen werden.

Ausschließung der Posterpeditoren von der Wiederholung der Officials-Prüfung.

§. 22. Wenn ein Posterpeditor bei der Officials-Prüfung nicht gut besteht, wird ihm deren Wiederholung nicht gestattet.

Wirkung der von Posterpeditoren gut bestandenen Officials-Prüfung.

§. 23. Bei dem günstigen Ausfalle der Officials-Prüfung erlangt der Posterpeditor das Recht, sich um eine sistemmäßige Postofficialsstelle zu bewerben, und es wird in vorkommenden Erledigungsfällen auf einen solchen Candidaten mit Rücksicht auf die Ansprüche und im Verhältnisse zur Zahl der concurrirenden Post-Eleven thunlicher Bedacht genommen werden.

Die Staatsdienstzeit ist in einem solchen Falle vom Tage der Beeidigung als Postofficial zu berechnen.

Zulassung der Posterpeditoren zur Administrativ-Prüfung.

§. 24. Zur Administrativ-Prüfung sind die aus der Classe der Posterpeditoren hervorgegangenen Postofficiale nur in dem Falle zuzulassen, wenn sie die für den Eintritt in den Staatspostdienst vorgeschriebenen Studien nachweisen.

Ansprüche der Posterpeditoren auf Aushilfsconducteurs-Stellen.

§. 25. Posterpeditoren von minderer Befähigung, aber sonst guter Verwendung haben Anspruch auf Aushilfsconducteurs-Stellen, wenn sie eine fünfjährige zufriedenstellende, ununterbrochene Dienstzeit im Postfache nachweisen, dann außer der deutschen noch einer anderen in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig und cautionsfähig sind.

C.

Gegenstände und Formen der Prüfungen.

Einschreiten wegen Zulassung zu den Prüfungen.

§. 26. Um die Zulassung zur Eleven- und Officials-Prüfung hat der Candidat bei derjenigen Postdirection, in deren Bezirke er in Verwendung steht; um die Zulassung zur Administrativ-Prüfung aber im Wege seiner vorgesetzten Behörde bei der General-Direction der Communicationen mittelst eines besonderen Gesuches einzuschreiten und die vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen.

Würdigung und Erledigung des Einschreitens.

§. 27. Die betreffende Behörde hat das Gesuch zu prüfen, bei allfälligen Zweifeln die näheren Erhebungen zu pflegen, und bei erkannter Zulässigkeit den Bewerber mittelst Bescheides von der ertheilten Bewilligung unter Angabe des Tages, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig die Prüfungs-Commission zu verständigen. Bei der Würdigung der Einschreiten von Posterpeditoren um Zulassung zur Officials-Prüfung hat die Postdirection im Einvernehmen mit dem Postcommissär des Bezirkes, in welchem der Bewerber als Posterpeditor fungirt, vorzugehen.

Sitz der Prüfungs-Commissionen.

§. 28. Die Prüfungs-Commissionen für die Eleven- und Officials-Prüfungen werden in dem Amtssitze der Postdirection eines jeden Kronlandes, jene für die Administrativ-Prüfung in Wien als dem Amtssitze der General-Direction der Communicationen aufgestellt.

Zusammensetzung der Commission.

1) Für die Eleven- und Officials-Prüfung.

§. 29. Die Commission für die Eleven- und Officials-Prüfung besteht:

a) aus dem jeweiligen Postdirektor oder dessen Adjunkten als Vorsitzenden und Leiter der Prüfung;
b) aus dem Manipulationsvorstande oder einem höheren Beamten des Lokalpostamtes im Sitze der Postdirektion, und
c) aus dem Postkommissär desjenigen Bezirkes, dessen Amtssitz in jenem der Postdirektion oder demselben zunächst sich befindet. Außerdem ist der Kommission für die Eleven-Prüfung noch
d) ein lehrbefugter Sprachkundiger bezüglich derjenigen Sprache, deren Kenntniß der Prüfungskandidat zu besitzen angibt, beizuziehen.

2. Für die Administrativ-Prüfung.

§. 30. Die Kommission für die Administrativ-Prüfung besteht:

a) aus dem General-Postdirektor als Vorsitzenden und Prüfungsleiter oder dessen Stellvertreter;
b) aus einem Mitgliede der I. Abtheilung für den Eisenbahnbetrieb;
c) aus einem Mitgliede der II. Abtheilung für das Postwesen;
d) aus einem Mitgliede der Telegraphen-Abtheilung;
e) aus dem Vorstande der Rechnungsabtheilung der General-Direktion für die Kommunikationen, und
f) aus dem Rechtskonsulenten.

Gegenstände der Eleven-Prüfung.

§. 31. Die Eleven-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Zwecke, die theoretischen Schul- und Sprachkenntnisse, letztere durch mündliche Konversation und einen schriftlichen Aufsatz, dann insbesondere den Umfang seines geographischen Wissens und seiner Rechnungsfertigkeit in Anwendung auf das praktische Bedürfniß zu erproben, sowie den Grad seiner Capacität überhaupt und seiner Konzeptsfähigkeit insbesondere durch schriftliche Aufsätze zu ermitteln.

Gegenstände der Officials-Prüfung.

§. 32. Die Offizialsprüfung, welche bloß mündlich vorzunehmen ist, hat alle Zweige des Manipulations-, Casse- und Rechnungsdienstes zu umfassen und sie bezweckt die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Post-Eleve oder Posterpeditor sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse in den genannten Fächern angeeignet, deren Zusammenhang und Ineinandergreifen aufgefaßt, ob er den Sinn und Zweck aller auf die Manipulation Bezug nehmenden Vorschriften zu beurtheilen und richtig anzuwenden gelernt habe und überhaupt im Stande sei, in jeder Abtheilung der Manipulation selbstständig und mit der erforderlichen Fertigkeit arbeiten zu können. Auch muß der Kandidat darthun, daß er sich vom Wagen- und Straßenbau, wie von der Pferdekunde jene Elementarkenntnisse erworben habe, welche für den praktischen Postdienst, insbesondere für die Funktionen eines Postkommissärs unverläßlich sind.

Gegenstände der Administrativ-Prüfung.

§. 33. Die Administrativ-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Gegenstande:

a) die wesentlichsten bei der Postanstalt geltenden Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze,
b) die Spezial-Vorschriften für die einzelnen Postadministrationszweige,
c) die Verwaltungsnormen rücksichtlich der anderen Kommunikationsmittel (Eisenbahnen und Telegraphen) und ihren Zusammenhang mit der Postadministration,
d) das Verhältniß der Staatspost zu den Privateisenbahn-Gesellschaften,
e) die Berührungspunkte der Postadministration mit der Finanzverwaltung,
f) die allgemeinen Umrisse der Reichsverfassung, der politischen und Rechtsverwaltung im österreichischen Staate und nationalökonomische Fragen mit Bezug auf das Post- und Transportwesen, endlich
g) eine größere schriftliche Ausarbeitung, welche in actenmäßiger Darstellung und motivirter Entscheidung über praktische Fälle, z. B. komplicirter Ersatzforderungen an die Postverwaltung, Post Privilegial-Ansprüche, u. dgl. bestehen soll.

Bei dieser Prüfung kommt es hauptsächlich darauf an, zu erfahren, ob der Kandidat eine höhere Anschauung von seinem Fache, genügende Kenntnisse von dem Zusammenhange mit den verwandten Administrationszweigen und überhaupt jenen Ueberblick der inneren Verhältnisse des österreichischen Staates sich erworben hat, der für jeden gebildeten Staatsbeamten unerläßlich und Zeuge ist vom reifen Urtheile und Selbststudium.

Aufnahme der Prüfungsprotokolle.

§. 34. Bei jeder Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gestellten Fragen und die Art der Beantwortung jeder einzelnen Frage ersichtlich zu machen sind; dem Protokolle ist bei der Eleven- und Administrativprüfung die unter stettem Beiseyn eines Kommissionsmitgliedes anzufertigende schriftliche Ausarbeitung beizuschließen, am Schlusse des Protokolls hat die Kommission ihr von sämmtlichen Mitgliedern zu unterfertigendes Gutachten über den zu ertheilenden Kalcül „gut oder vorzüglich befähigt," oder über die Zurückweisung des Kandidaten, über dessen Ausschließung von der Wiederholung der Prüfung, oder über die Ertheilung eines weiteren Vorbereitungstermines beizusetzen. Der Beschluß der Prüfungskommission wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ausfertigung für den Prüfungs-Kandidaten über das Ergebniß der Prüfung. Hinterlegung der Protokolle.

§. 35. Ueber die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung wird dem Kandidaten von dem Postdirektor und beziehungsweise von dem General-Postdirektor ein ämtliches Zeugniß ertheilt, in welchem das Ergebniß der Prüfung durch den Kalcül gute oder vorzügliche Fähigkeiten auszudrücken ist. Bei dem ungünstigen Ausfalle der Prüfung ist dem Geprüften statt des Zeugnisses ein Erlaß auszufertigen, in welchem ihm in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Kommission die Enthebung vom Postdienste, oder Ausschließung von der Wiederholung der Prüfung, oder der weitere Vorbereitungstermin bekannt gegeben wird. Die Prüfungsprotokolle sind dort, wo die Prüfung abgehalten wurde, in den Akten aufzubewahren.

Gebührenfreiheit der Prüfung: Zulassung der Postbeamten als Zuhörer.

§. 36. Sämmtliche Prüfungen sind unentgeldlich, und es werden die Postbeamten als Zuhörer zugelassen.

D.

Uebergabs-Bestimmungen.

Einstellung der bisherigen Normen und Wirksamkeit der neuen Vorschrift.

§. 37. Vom Tage der Kundmachung der neuen Vorschrift ist das bisherige Verfahren bei der Aufnahme für den Staatspostdienst einzustellen, und es haben an die Stelle desselben die Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu treten.

Behandlung der Amts-Praktikanten:

a) welche die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte gut bestanden haben.

§. 38. Diejenigen Amtspraktikanten, welche bereits die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte gut bestanden haben, sind als Post-Eleven aufzunehmen und mit dem Adjutum von jährlichen 200 fl. zu betheilen.

b) welche noch kein volles Jahr in beeideter Amtspraxis stehen.

§. 39. Den Amtspraktikanten, welche noch kein volles Jahr in beeideter Amtspraxis stehen, ist frei zu stellen, ob sie sich der Eleven-Prüfung oder der bisher vorgeschriebenen Prüfung aus dem Postverordnungsblatte unterziehen wollen; im Falle sie die letztere wählen, haben sie sich derselben drei Monate nach Ablauf ihres ersten Verwendungsjahres zu unterziehen, im anderen Falle sogleich nach vollendeter Jahrespraxis.

c) welche über Ein Jahr dienen, und die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte noch nicht bestanden haben.

§. 40. Die über Ein Jahr dienenden Amtspraktikanten haben spätestens binnen drei Monaten nach Kundmachung der neuen Vorschrift

die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte abzulegen, wenn nicht ohnehin das zweite Jahr ihrer Amtspraxis früher ablauft.

d) welche nach Kundmachung gegenwärtiger Vorschrift die Eleven-Prüfung oder jene aus dem Verordnungsblatte bestehen.

§. 41. Die Amtspraktikanten, welche nach Kundmachung der neuen Vorschrift die eine oder die andere Prüfung gut bestanden haben, sind sogleich als Post-Eleven aufzunehmen und mit dem Adjutum zu betheilen.

Anrechnung der beeideten Amtspraxis.

§. 42. Die Zeit der beeideten Amtspraxis zählt als Eleven-Dienstzeit, und es ist hierauf bei Gesuchen um Zulassung zur Offizials-Prüfung Rücksicht zu nehmen.

Erforderniß der Administrativ-Prüfung für Postbeamte, welche nach Kundmachung der neuen Vorschrift eine Anstellung im Administrativfache erlangen wollen.

§. 43. Diejenigen Postbeamten, welche eine Dienststelle im Administrativfache nach Kundmachung der neuen Vorschrift erlangen wollen, haben sich ohne Unterschied ihrer Diensteigenschaft der Administrativ-Prüfung zu unterziehen.

Wien am 2. April 1850.

v. Bruck. m. p.

(1777) **Kundmachung.** (3)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in der Kreisstadt Zołkiew erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von jährlichen Achthundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Zołkiewer k. k. Kreisamte, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Zołkiewer Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1775) **Kundmachung.** (3)

Nro. 36631. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Skawina, Wadowicer Kreises, erledigten Stelle eines präsidirenden Syndicus, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Wadowicer k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Skawinaer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 13. Juli 1850.

(1776) **Kundmachung.** (3)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Sokal Zołkiewer Kreises erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von Sechshundert Gulden in C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Zołkiewer k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Sokaler Magistrats verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1766) **Edictal-Vorladung.** (3)

Nro. 483. Von Seiten des Dominium Synowudzko, Stryer Kreises werden nachstehende ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Aus Synowudzko wyżne: Haus-Nro. 3. Jać Kutkowski — HN. 294. Joseph Ryndyniec, — aus Synowudzko niżne: HNro. 95 Seń Hołodzianka und aus Pobuk: HN. 28. Stefan Hawryłów, aufgefordert, binnen 3 Monaten in ihre Heimath rückzukehren, als man sonst gegen diese nach dem Patente v. 24ten März 1832 verfahren wird.

Vom Dominium Synowudzko am 17ten Juli 1850.

(1766) **Edictal-Vorladung.** (3)

Nro. 483. Von Seite des Dominiums Lubience Stryer Kreises wird der ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende Militärpflichtige Nicolaus Ołekowski Haus-Nro. 43, aus Chromohorb aufgefordert, binnen 3 Monaten in seine Heimat rückzukehren, als man sonst gegen denselben nach dem Patente vom 24ten März 1832 verfahren wird.

Dominium Lubience am 17ten Juli 1850.

(1774) **Ankündigung.** (2)

Nro. 83. Vom Justizamte der k. k. Kameral-Herrschaft Mrzygłód Sanoker Kreises wird kund gemacht, es sei auf Anlangen des Salamon Leib Wenner gegen die liegende Masse des Hersch Faibusz zur Hereinbringung des durch das Urtheil vom 31ten August 1848 Z. 117 ersiegten Betrages pr. 100 fl. C. M. und der Vollstreckungsköston mit 3 fl. 21 kr. und 11 fl. 3 kr. C. M. in die öffentliche Versteigerung der belasteten Realität Nr. 138 in Posada Olchowska, Sanoker Kreises, eingewilliget und selbe auf die zwei Termine: 31ten August und 30ten September 1850 in den Vormittagsstunden ausgeschrieben, welche bei dem k. k. Kameral-Wirthschaftsamte zu Tyrawa solna unter nachstehenden Bedingnissen abgehalten wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich mit 400 fl. C. M. erhobene Werth bestimmt.

2tens. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3tens. Der Bestbiether ist verpflichtet den Bestboth binnen 14 Tagen nach Erhalt des, das Feilbiethungsresultat zur Wissenschaft nehmenden gerichtlichen Bescheides gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4tens. Verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5tens. Die Veräußerung dieser Realität wird in zwei Terminen, nämlich: am 31ten August und 30ten September 1850 stets in den Vormittagsstunden versucht werden, dergestalt, daß dieselbe in diesen beiden Terminen nur um oder über dem Schätzungswerthe auf Grund des §. 433 der allg. G. O. und des Hofdekretes von 25ten Juni 1824 veräußert werden und zur Einvernehmung der Gläubiger der 3te Oktober 1850 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

6tens. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt und die auf der Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Dagegen

7tens. Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden, hingegen das Vadium als verfallen zu Gunsten des Exekuzionsführers zurückbehalten.

8tens. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Mrzygłoder Grundbuchsamt und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Vom Justizamte der k. k. Kameral-Herrschaft Mrzygłod am 13ten Juli 1850.

(1767) **Edikt.** (3)

Nro. 1568. Vom Magistrate der königl. Kreisstadt Stryi wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grundlage der durch die Exekutionsführer Eheleute Elias und Elka Rosenblum angegebenen erleichternden Bedingniß, daß nämlich der Ersteher verpflichtet ist, den Kaufschilling binnen zwei Monaten vom Tage der ihm zugestellten Bestätigung des Lizitazionsaktes an das Depositenamt zu erlegen, zur Befriedigung der wider Hr. Ignaz Kochanowski ersiegten Forderung von 7000 fl. C. M. behufs der zwangsweisen Feilbiethung der sub Nro. 3 in Stryi liegenden Realität ein dritter Lizitazionstermin auf den 16. September 1850 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben wird, an welchem diese Realität mit Beibehaltung der früheren im Edikte ddto. 16ten März 1850 Nro. 653 enthaltenen Bedingungen um jeden Preis wird hintangegeben werden.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stryi am 15. Juni 1850.

(1780) **Ankündigung.** (3)

Nro. 9778. Zur Sicherstellung des im Jasłoer Straßenbau-Kommissariats-Bezirke für das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffs werden nachstehende Lizitazionen abgehalten werden:

1. Für die Jasłoer und Szebnier Wegmeisterschaft in der Jasłoer Kreisamtskanzlei am 2. August 1850.

2. Für die Zmigroder Wegmeisterschaft in der Zmigroder Dominikalkanzlei am 5. August 1850.

3. Für die Krosner Wegmeisterschaft in der Krosner Magistrats-Kanzlei am 7. August 1850.

4. Für die Bieczer Wegmeisterschaft in der Bieczer Magistratskanzlei am 12. August 1850. — Für den Fall aber, als diese Lizitazionen nicht den erwünschten Erfolg haben sollten, wird für die Jasłoer und Szebnier Wegmeisterschaft am 9. August 1850 eine zweite und nöthigenfalls am 16. August 1850 eine dritte, dann für die Zmigroder Wegmeisterschaft am 14. August l. J. eine zweite und nöthigenfalls am 26. August l. J. eine dritte. Ferner für die Krosnoer Wegmeisterschaft am 22. August l. J. eine zweite und erforderlichenfalls am 23. August l. J. eine dritte, endlich für die Bieczer Wegmeisterschaft am 19. August eine zweite und nöthigenfalls am 20. August 1850 eine dritte Lizitazion in den oberwähnten Amtskanzleien abgehalten werden.

Das jährliche Erforderniß besteht:

I. Für die Jasloer und Szebnier Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1360 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 900 Deckstoffshaufen. Der Ausrufspreis ist 1841 fl. 5 1/4 kr.

II. Für die Zmigroder Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 720 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 480 Deckstoffshaufen. Der Fiskalpreis beträgt 1115 fl. 59 1/2 kr.

III. Für die Krosnoer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1114 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 814 Deckstoffshaufen. Der Ausrufspreis ist 2372 fl. 21 1/2 kr. C. M.

IV. Für die Bieczer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 991 Deckstoffshaufen,

b) In der Verbreitung von 691 Deckstoffshaufen.

Der Fiskalpreis beträgt 1078 fl. 1/2 kr. und im Ganzen beträgt der Fiskalpreis 6407 fl. 26 3/4 kr. C. M.

Der definitiv ausgemittelte Umfang der Leistungsgebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Totalaufwand erfolgter Restruktion der Deckstoffsverwendung wird der betreffende Unternehmer bis längstens 15ten März 1851 bekannt gegeben werden. Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können vor der Lizitazion in der Jasłoer Kreisamtskanzlei und am Tage der Lizitazion bei der Lizitazionskommission eingesehen werden.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen werden, diese müssen jedoch nachstehends beschaffen sein:

a) das Lizitazionsobjekt, für welches der Anboth gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben in C. M. angegeben werden.

b) Es muß in der Offerte ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitazionsbedingungen unterwerfe, welche im Lizitazions-Protokolle vorkommen und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.

c) Die Offerte muß mit dem 10 % Vadium des Ausrufspreises belegt, und mit dem Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertiget sein.

Die bekannten Unternehmer und Gemeinden, von denen die Ersteren mit dem 10 % Vadium und die Letzteren mit der gehörig ausgestellten Vollmacht zu erscheinen haben — werden hievon verständiget.

Kreisamt Jasło am 9. Juli 1850.

(1760) **Edikt.** (3)

Nr. 8386. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses vom 22. August 1849 Z. 11035 dem Demeter Grigorowicz respective dessen Erben zuerkannten Summe von 50 Dukaten sammt 4 % Zinsen vom 2. Jänner 1849, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl. 55 kr. C. M. und weitere Executionskosten nach erwirktem 1. und 2. Executions-Grade nunmehr die Licitation der dem Juonitza Bora, derzeit dem Franz Hawelka gehörigen Hälfte der Realität sub N. tp. 272 zu Czernowitz als 3ter Executions-Grad bewilliget worden sei, und dieselbe bei diesem Stadt- und Landrechte, und zwar in zwei Terminen, das ist am 22. August 1850 und 12. September 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth und respective, weil die unabgetheilte Hälfte der Realität Nro. top. 272 in Execution gezogen wird, mit 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 10. Theil des Schätzungswerthes von 101 fl. C. M. in Barem zu Händen der Licitations-Commission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Wird die ausgebothene Realitätenhälfte Nro. top. 272 am 1. und 2. Termine nur um oder über den Schätzungswerth von 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. nicht aber unter dem Schätzungswerth veräußert werden.

4) Im Falle diese Realitätenhälfte weder im ersten noch im zweiten Feilbiethungs-Termine über oder um den Schätzungswerth veräußert werden sollte, so wird nach der Vorschrift des §. 148 der G. O. und des Hofdecrets vom 25. Jänner 1824 verfahren werden.

Zu diesem Ende werden sämmtliche Hypothekargläubiger zu der hiergerichts am 13. September 1850 Früh 9 Uhr abzuhaltenden Tagsatzung vorgeladen, um ihre Meinungen zu eröffnen, ob, und welche erleichternden Feilbiethungs-Bedingnisse sie dem Käufer gestatten, oder ob sie dieses Gut, falls sich bei der auszuschreibenden dritten Licitation kein Käufer um den Schätzungswerth findet, und sie diesen an Zahlungsstatt übernehmen wollen, mit dem Beisatze, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugezählt werden. Nach Beendigung dieser Verhandlung wird mit Rücksicht derselben der 3. Licitations Termin ausgeschrieben werden.

5) Der Käufer wird verpflichtet sein, jene Hypothekargläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderung vor der festgesetzten Zeit, oder der bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des Kaufschillings auf sich zu übernehmen, die übrigen Gläubiger hingegen, deren Forderungen in der zu erlassenden Zahlungsordnung festgesetzt werden, binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Zahlungsordnung zu eigenen Händen, oder mittelst Comportirung des rückständigen Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt nach Inhalt der zu erlassenden Zahlungsordnung zu befriedigen, oder sich über das anderweitige Uebereinkommen mit denselben hiergerichts auszuweisen.

6) Dem Ersteher wird aber auch freigelassen binnen 30 Tagen nach bestätigter Licitation die eine Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Angeldes zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte aber auf die erstandene Realität gehörig zu versichern und die 5 % Zinsen bis zur Ausbezahlung ad depositum für Jounitza Bora und dessen Gläubiger zu comportiren, wo sodann ihm die Realitätshälfte in physischen Besitz und Genuß übergeben werden wird.

7) Sobald der Meistbiether diese vorangehenden Bedingungen ad 5 wird erfüllt haben, wird demselben das Eigenthums-Dekret ausgefertigt und derselbe wird berechtiget sein, sich als Eigenthümer des Realitäten-Antheils Nro. top. 272 intabuliren, die auf diesem Realitäten-Antheile intabulirten Lasten aber extabuliren zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, welche derselbe nach dem 5ten Punkte auf sich zu übernehmen verpflichtet sein wird.

8) Sollte der Bestbiether welche immer dieser Bedingungen nicht erfüllen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Licitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben werden, in welchem dieser Realitäten-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und der Meistbiethende mit seinem ganzen Vermögen für alle aus der Nichtzuhaltung des Vertrages entstandenen Schaden und verursachten Unkosten verantwortlich bleiben, auf jeden Fall aber des erlegten Angeldes verlustig sein wird.

Von dieser bewilligten Licitation werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, so wie jene, welche mit ihren Rechten inzwischen auf diese Realität verbüchert werden sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des Herrn Rechtsvertreters Prunkul, welcher zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation und den nachfolgenden Akten für dieselben als Curator bestellt wird, verständiget, was denselben auch durch Einem ausgefertigte, in die Lemberger polnische Zeitung eingeschaltete, auf der Realität selbst und im Gerichts-Gebäude affigirte Licitations-Edict bekannt gegeben wird.

Aus dem Rathe des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 4. Juni 1850.

(1778) **Ankündigung.** (3)

Nro. 11503. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Strassendeckstofferfordernisse im Skoler k. Strassenbaukommissariatsbezirke für das Jahr 1851 in Gemäßheit der h. Gub. Weisung vom 2ten Juli l. J. Z. 35495. eine Lizitation am 29ten Juli 1850 in der Skoler Dominikal-Amts-Kanzlei, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 31 Juli 1850 ebenfalls in Skole, und endlich eine 3te Lizitazion am 12ten August 1850 in der Stryer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt für alle Wegmeisterschaften 1686 fl. 50 3/4 kr. C. M. und das Vadium 168 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Auch werden schriftliche versiegelte Offerte vor und während der Lizitazion angenommen.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offert muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches in baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung er-

zielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 16. Juli 1850.

(1779) **A n k ü n d i g u n g.** (3)

Nro. 10194. Zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten wegen Herstellung einer neuen Uiberfuhrs-Plätte für das Jasloer k. k. Strassenbaukommissariat wird am 25ten Juli l. J. die zweite und bei einem minder günstigen Resultate, am 29ten Juli l. J. die dritte öffentliche Lizitazion in der hierortigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 591 fl. 22 kr. C. M.

Die Liz'tanten haben an den bezeichneten Terminen um 9 Uhr Morgens versehen mit dem 10 % Vadium zu erscheinen, wo ihnen die nähere Einsicht in die Lizitazionsbedingnisse gestattet sein wird.

Schriftliche Offerten müssen mit dem 10 % Vadium belegt und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, mit dem Namen, Charakter und Wohnorte des Offerenten unterfertiget, dann mit der Klausel versehen sein, daß sich Offerent allen Lizitazionsbedingnissen unterzieht.

Vom k. k. Kreisamte.

Jaslo am 11. Juli 1850.

(1750) **Kundmachung.** (3)

Nro. 16450. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Frau **Josepha Parylewicz** ur Befriedigung der ersiegten Summe von 2500 flr. W. W. Silber-Münze sammt 4 % vom 24. November 1842 laufenden Zinsen, dann der hiemit im Betrage von 25 fl. 24 kr. C. M. zugesprochenen Exekutionskosten die Feilbiethung der früher der **Amalie Keller**, gegenwärtig der **Elisabeth Keller**, und der früher dem **Ignatz Torczyński**, gegenwärtig dem **Theodor Waśkiewicz** gehörigen, zur Hypothek der obigen Summe dienenden $^2/_6$ Antheile der Güter **Starogród** unter nachstehenden Bedingungen bewilliget:

1. Zur Vorname dieser Feilbiethung werden 2 Termine bestimmt, und zwar: der erste auf den 1. August 1850 und der zweite auf den 22. August 1850 10 Uhr Vormittags.

2. Zum Ausrufspreise der zu veräußernden $^2/_6$ Antheile der Güter Starogrod wird der mittelst Schätzungsaktes vom 7. Dezember 1848 erhobene Schätzungswerth derselben von 7783 fl. 59 kr. Conv. Münze angenommen.

3. Jeder Kauflustige ist gehalten den 10ten Theil des Schätzungswerthes, das ist: den Betrag von 778 fl. 23 kr. C. M. im baaren Gelde oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt zu Handen der Lizitazionskommission als Vadium zu erlegen.

4. Der Käufer ist verbunden, für den Fall, als die Gläubiger die Zahlung ihrer Schulden nicht annehmen wollten, die auf den gekauften Antheilen versicherten nicht zweifelhaften Schulden nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen.

5. Der Käufer wird gehalten sein, binnen 14. Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheides über die Annahme des Lizitazionsaktes zu Gerichte, einen dritten Theil des Kaufschillings nach Abschlag des Vadiums und der nach dem 4. Absatze übernommenen, unzweifelhaften mit Tabularvorrechte in den Kaufschilling eingerechneten Schulden an das hiergerichtliche Verwahrungsamt im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kredits-Anstalt sammt Coupons und Talons, oder mittelst galiz. Sparrkassabüchel zu erlegen.

6. Die übrigen $^2/_3$ Theile des angebotenen Kaufschillings aber werden am ersten Platze im Lastenstande der verkauften Antheile versichert, und der Käufer ist gehalten, dieselben binnen 14 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach der in der Zahlungstabelle bestimmten Ordnung an die Gläubiger auszuzahlen, und sich über die geleistete Zahlung beim hiesigen Gerichte auszuweisen, bis dahin aber von dem restirenden Kaufschillinge 5 % als Zinsen und zwar halbjährig vorhinein an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

7. Die zu veräußernden $_2/_6$ Theile der Güter Starogrod werden beide zusammen, oder einzeln, jedoch in dem ersten und zweiten Lizitazionstermine über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft.

8. Nachdem der Käufer den sub 5. und 6. enthaltenen Bedingungungen Genüge geleistet haben wird, so wird demselben das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, auf eigene Unkosten als Eigenthümer einverleibt, und in den phisischen Besitz eingeführt — auch werden alle intabulirten Lasten aus den gekauften Antheilen mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

9. Sollte der Meistbiethende den Lizitazionsbedingungen pünktlich nicht nachkommen, so wird das erlegte Vadium zu Gunsten der intabulirten Gläubiger für verfallen erklärt, und auf dessen Gefahr und Unkosten die erwähnten Antheile in einem neuen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, und haftet der kaufbrüchige Käufer mit seinem ganzen Vermögen für den, durch die neue Lizitazionsausschreibung verursachten Schaden.

10. Für den Fall, als die oberwähnten Güter weder im ersten noch zweiten Feilbiethungstermine über, oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden würden, wird zum Behufe der Vernehmung der intabulirten Gläubiger, rücksichtlich der vorzuschlagenden erleichternden Bedingungen die Tagsatzung auf den 23ten August 1850 um 4 Uhr Nachmittags mit dem bestimmt, daß die Nichterscheinenden der Mehrzahl der Stimmenden beigezählt werden würden.

Uebrigens ist Jedermann gestattet, das ökonomische Inventar, den Schätzungsakt und Landtafelauszug in der hierämtlichen Registratur durchzusehen. — Endlich

11. Der Meistbiethende ist gehalten, die Entrichtung der durch den Meistboth bedingten Stempel- und Geschäfts-Gebühren auf sich zu übernehmen.

Von dieser ausgeschriebenen Kundmachung werden beide Partheien, und die intabulirten Gläubiger zu eigenen Händen oder durch bestellte Vertreter — die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten: **Franz Orzecki, Michael Orzecki, Feliciana Gołuchowska, Joseph Swiezawski, Raymund Zacharowski, Joseph Szornel, Nicolaus Miłuszyński, Anna Zdrassil, Jankiel Reiss, Mendel Handel, Johann Łuczkiewicz, Eusebius Parylewicz, Thekla Mirosławska, Joachim Blutreich, Gregor Machowski, Mendel Adler, Joseph Kostro**, so wie alle jene, welche mittlerweile in die Landtafel gelangen würden, oder denen die Verständigung von der ausgeschriebenen Lizitazion aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Bemerken verständigt, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte und zu allen künftigen, auf sie Bezug habenden Verhandlungen der Hr. Advokat **Dr. Witwicki** mit Substituirung des Herrn Advokaten **Dr. Landesberger** als gerichtlicher Vertreter hiemit aufgestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 2. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 16450. Przez Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszém ogłasza się, iż na zaspokojenie sumy 2500 złp. w. w. w srebrnej monecie wraz z procentem od 24go listopada 1842 rachować się mającym i kosztami egzekucyi w kwocie 25 zr. 24 kr. m. k. pani Józefie Parylewiczowej przysądzonej $^2/_6$. części dóbr Starogrodu niegdyś Amalii Keller i Ignacego Torczyńskiego, a obecnie pani Elżbiety Keller i Teodora Waśkiewicza własne, hypotekę nadmienionej sumy stanowiące, pod następującemi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie sprzedane będą:

1. Do uskutecznienia tej sprawy stanowi się dwa termina: mianowicie 1go sierpnia i 22go sierpnia 1850 zawsze o 10tej godzinie przedpołudniem.

2. Za cenę wywołania $^2/_6$. części dóbr Starogrodu stanowi się wartość onych aktem detaksacyi z dnia 7go grudnia 1848 na 7783 zr. 59 kr. m. k. wyprowadzona.

3. Jako wadium ma złożyć kupujący do rąk komisyi przedawczej dziesiątą część tejże sumy szacunkowej, to jest ilość 778 złr. 23 kr. m. k. w gotowiźnie lub w listach zastawnych galicyjskich.

4. Kupiciel obowiązany będzie na kupionych częściach zabespieczone niewątpliwe długi w miarę ceny kupna na siebie przyjąć, jeżeliby wierzyciele wypłatę swych należytości przyjąć nie chcieli — tudzież

5. Obowiązany będzie w 14 dniach po doręczeniu uchwały akt licytacyi przyjmującej, jedną trzecią część kupna, w którą jednak wadium i te podług warunku 3go przyjęte niewątpliwe a z pierwszeństwem tabularnem oczywiście w cenę kupna wchodzące długi porachowane będą, do składu sądowego w gotowiznie lub w listach zastawnych z kuponami i talonami lub w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiej złożyć — zaś

6. Resztujące $^2/_3$ części ceny kupna w pierwszem miejscu na sprzedanych częściach dóbr zabespieczone będą i kupiciel obowiązuje się, takowe w 14. dniach po wyrośnięciu w prawomoc tabeli płatniczej porządek płacenia wierzycieli ustanawiającej, podług tejże asygnacyi sądowej wierzycielom umieszczonym wypłacić — i z uskutecznionej tej wypłaty przed tutejszym c. k. sądem się wykazać — a w przeciągu, pokąd to nie nastąpi, procent 5 % od tegoż resztującego szacunku półrocznie z góry do sądowego schowu składać.

7. Wystawione na sprzedaż $^2/_6$ części łącznie obydwie razem lub oddzielnie i pojedyńczo, a to w pierwszych dwóch terminach tylko za cenę detaksacyi lub wyżej sprzedane być mogą.

8. Skoro kupiciel 4mu i 5mu warunkowi zadosyć uczyni, natenczas mu dekret własności wydanym — tenże swoim kosztem za właściciela zaintabulowanym i w posiadanie fizyczne wprowadzonym będzie — a wszelkie ciężary tabularne, oprócz ciężarów gruntowych wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

9. Gdyby kupiciel tym warunkóm zadość nie uczynił, tedy wadium na korzyść intabulowanych wierzycieli utraca — niemniej na koszt i niebespieczeństwo jego relicytacya w jednym terminie nawet niżej ceny rozpisaną i przedsięwziętą będzie i za wszystkie z tej nowej przedaży wynikłe szkody kupiciel całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.

10. Gdyby za te części w pierwszym lub drugim terminie nikt cenę detaksacyi lub wyżej nieofiarował — wszyscy tabularni wierzyciele do ustanowienia lżejszych warunków przedaży na dzień 23go sierpnia 1850 o godzinie 4. popołudniu wzywają się z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych policzonymi zostaną.

Zresztą inwentarz ekonomiczny, akt detaksacyi i wyciąg tabularny w Registraturze sądowej przejrzeć wolno.

11. Kupiciel obowiązanym będzie z okazyi niniejszego kupna zapłacić się mające stęple i taksy sądowe na siebie przyjąć.

O rozpisanej niniejszej licytacyi obie strony i wszyscy wierzyciele na dobrach Starogrod intabulowani do rąk własnych, lub też

przez pełnomocników ustanowionych, a z miejsca pobytu swego i życia niewiadomi: Fraňsiszek Orzęcki, Michał Orzęcki, Feliciana Gołuchowska, Józef Swiezawski, Rajmund Zacharowski, Józef Szornel, Mikołaj Miłuszyński, Anna Zdrasil, Jankiel Reis, Mendel Handel, Jan Łuczkiewicz, Euzebiusz Parylewicz, Tekla Mirosławska, Joachim Blutreich, Grzegorz Machowski, Mendel Adler, Józef Kostro, tudzież inni wierzyciele, którzyby pod ten czas do Tabuli wejszli, albo którymby rezolucya o rozpisanej licytacyi z jakiejkolwiekbądź przyczyny doręczoną nie była, niniejszym edyktem z tym dodatkiem uwiadamiają się, że do bronienia ich praw i dalszych prawnych postępowań Adwokat Witwicki, z dodaniem Adwokata Landesbergera jako obrońca ustanawia się.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 2. lipca 1850.

(1785) **Edikt.** (2)

Nro. 1105. Vom Magistrate der Kreisstadt Neu-Sandez wird kund gemacht, daß die exekutive Veräußerung der einst Jakob Topperzer'schen nun zur Johanna Topperzer und zur Constantia Fitt respective Israel Kornfeld als Rechtsnehmer der Letztern tafelmäßig gehörigen Haushälfte sub Nro. 315 in Neu-Sandez, zur Befriedigung des, aus der größeren Summe pr. 500 fl. W. W. herrührenden Wechselforderungsrestes pr. 400 fl. 50 kr. W. W. mit dem seit 29. Juli 1829 á 6 % zu berechnenden Zinsen, ferner die exekutive Veräußerung bloß des Johanna Topperzer'schen Antheils von derselben Haushälfte bestehend in ¼ des ganzen Hauses, zur Befriedigung der Hälfte der, von jenem Kapitals-Reste pr. 400 fl. W. W. seit 29. Juli 1819 bis zum Zahlungstage des Kapitals á 6 % berechnet sein sollenden Interessen; dann der im Betrage von 40 fl. 54 kr. C. M. zuerkannten Gerichtskosten, weiters der zugesprochenen Exekutionskosten pr. 27 fl. 34 kr. C. M. pr. 20 fl. 47 kr. und der jetzt liquidirten Exekutionsauslagen pr. 17 fl. 50 kr. C. M. in Einem Termine das ist: am 20ten August 1850 um die 10te Vormittagsstunde hiergerichts unter folgenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realitätshälfte sub Nro. 315 im Betrage von 932 fl. 12 kr. C. M. angenommen.

2. Ein jeder Kauflustige mit Ausnahme des Exekutionsführers ist verbunden ein 10 % Vadium zu Handen der Lizitazionskommission baar zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Lizitazion rückgestellt werden wird.

3. Der Bestbiether ist verbunden, binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den bestätigten Lizitazionsakt die eine Hälfte des Kaufschillings, die andere Hälfte hingegen in sechs Monaten darauf gegen 5 %tige Verzinsung und Sicherstellung derselben auf der erstandenen Realitätshälfte sub Nro. 315 an das Depositenamt dieses Gerichts zu hinterlegen.

4. Wenn sich der Ersteher über die Berichtigung der ersten Kaufschillingshälfte ausgewiesen haben wird, dann wird demselben der phisische Besitz und die Benützung der gekauften Realitätshälfte übergeben werden.

5. Nachdem der Meistbiethende die zweite Hälfte des Kaufschillings berichtigt und den Lizitazionsbedingnissen wird vollkommen Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret zu dieser Realitätshälfte ausgefolgt, die darauf haftenden Lasten, mit Ausnahme jener, welche dem Grunde ankleben, sodann extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6. Wenn aber der Käufer einer oder der andern Lizitazionsbedingung in der bestimmten Frist nicht Genüge leistet, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung in einem einzigen Termine ausgeschrieben, die Realitätshälfte sub Nro. 315 unter dem Schätzungswerthe verkauft, das Angeld aber zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.

7. Israeliten sind von dieser Lizitazion nicht ausgeschlossen.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch und die Stadtkassa gewiesen.

Wovon Samuel Kamitzka durch seinen Bevollmächtigten Mathias Hauer, Johann Topperzer, Johanna Topperzer, Constantia Fitt und Israel Kornfeld, ferner jene Gläubiger, welche erst nach der Hand an die Grundbuchsgewähr gelangen sollten, zu Handen des denselben zum Vertreter bestellten Herrn Johann Roman Górka verständiget werden.

Beschlossen im Rathe des k. Magistrats.

Neu-Sandez am 22ten Juni 1850.

(1772) **Uwiadomienie.** (2)

Nr. 633. Dominium Tyczyn w odwodzie Rzeszowskim wiadomo czyni, że na zaspokojenie sumy 500 złr. w. w. c. s. c. z odsetkami po 5 % od dnia 2. września 1829 liczyć się mającemi i wydatkami sądowemi w kwocie 43 złr. 58 kr. m. k. przyznanemi pani Maryannie z Bromowiczów Stęberskiej, realność w Tyczynie pod nrem 143 do spadkobierców Dominika Maćkiewicza należąca, za cenę szacunkową sądownie wydobytą 1230 złr. m. k. w trzech terminach, to jest: dnia 26. sierpnia, 9. i 27. września 1850 przez publiczną licytacyę pod następującemi warunkami sprzedana będzie.

1) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 10 % jako wadium do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, pani Maryannie Stęberskiej lub jej pełnomocnemu wolno jest do licytacyi bez złożenia wadium przystąpić.

2) Kupiciel obowiązany jest, po upływie 30 dni po zatwierdzeniu licytacyi resztę ceny kupna i sprzedaży do depozytu sądowego złożyć, w przeciwnym razie na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym tylko terminie licytacyjnym ta realność za bądź jaką cenę sprzedaną będzie.

3) Skoro kupiciel warunkom licytacyi zadosyć uczyni, natenczas dekret własności onemuż do kupionej realności na koszt jego wydanym i w posiedzenie tejże wprowadzonym będzie.

4) Gdyby realność w pierwszych dwóch terminach za cenę szacunkową lub wyżej takowej sprzedaną nie była, natenczas w 3cim terminie niżej takowej sprzedana będzie.

5) Co się tyczy długów, odseła się kupujących do tabuli; co do podatków do urzędu podatkowego w Tyczynie.

W reście ci kredytorowie i właściciele tej realności, którzyby później do tabuli weszli, lub którymby z jakiegobądź powodu rezolucya licytacyą rozpisująca przed licytacyą, wręczoną być nie mogła, dla zachowania ich praw za kuratora Wojciech Kościułek ustanowiony jest.

Od Dominium Tyczyn, dnia 18. lipca 1850.

(1773) **Edikt.** (2)

Nro. 585. Von Seite des k. k. Cameral-Justizamtes der Herrschaft Drohobycz, wird in Folge der Delegation des hohen k. k. Appellations-Gerichtes vom 11. April 1849 Z. 5905 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der k. Stadt Drohobycz de praes. 4. Juli 1849 Z. 585 zur Befriedigung der von der k. Stadt Drohobycz wider die Franciska Pindt erstegten Summe von 6000 fl. W. W., sammt den vom 1. November 1831 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden 5 % Interessen und den Gerichts- und Execution-Kosten pr. 19 fl. 57 kr. CM., 61 fl. 11 kr. C. M., 35 fl. C. M., 42 fl. 43 kr. C. M., dann der gegenwärtigen auf 27 fl. 51 kr. C. M. ermäßigten Executions-Kosten, die executive Veräußerung, der der Franciska Pindt gehörigen, unter Nro. 36½ alt und Nro. 70 neu, in Sambor gelegenen Realität, in einem einzigen auf den 23. August 1850 um 9 Uhr Vormittags festgesetzten Licitations-Termine, im Magistrats-Gebäude der Stadt Sambor, unter folgenden Licitationsbedingnissen bewilligt:

1) Zum Fiscalpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 4505 fl. 55 kr. C. M. angenommen.

2) Die Kauflustigen sind verpflichtet, von diesem Schätzungswerthe den 10. Theil als Vadium vor dem Beginne der Licitation, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in den erzielten Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der abgeschlossenen Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden wird.

3) Sollte Niemand einen den Schätzungswerth übersteigenden, oder demselben gleichkommenden Kaufschilling anbiethen, so wird diese Realität auch unter dem Fiscalpreise verkauft werden; die Annehmbarkeit jedoch des angebothenen Preises wird von dem zu dieser Licitation delegirten Beamten des Drohobyczer Magistrats abhängen.

4) Im Falle, daß ein Käufer nicht weniger als die Summe von 3000 fl. C. M. als Licitationspreis anbiethen sollte, erklärt und williget die Stadt Drohobycz ein, daß von ihrem am 1ten Platze verhypotezirten Kapitale von 6000 fl. W. W. die Summe von 1000 fl. C. M. bei dem Käufer gegen dieselbe Hypothek und die der Stadt Drohobycz zukommende Priorität, als Darlehen fernerhin, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, gegen halbjährig in voraus zu entrichtende 5 % Interessen verbleiben solle.

5) Den Ueberrest des für annehmbar erklärten Kaufschillings aber, hat der Ersteher in folgenden Ratenzahlungen zu entrichten, und zwar:

a) binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des, die Licitation bestätigenden Bescheides, hat der Käufer die Summe von 600 fl. C. M. in welche das Vadium eingerechnet wird, im gerichtlichen Deposite der Cameral-Herrschaft Drohobycz zu erlegen, nach erfolgtem Erlage dieses Betrages wird dem Käufer das Eigenthums-Decret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer intabulirt, und in den physischen Besitz eingeführt, der Ueberrest des Kaufschillings aber, wird im Lastenstande der Realität im Intabulationswege sicher gestellt.

b) Diesen Ueberrest ist der Erkäufer verpflichtet, in vier Jahresraten, welche mit dem Tage der abgehaltenen Licitation jedes Jahr fällig werden, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, und bis zur Einzahlung sämmtlicher Ratenbeträge, die 5 % halbjährig, in vorhinein zu berechnenden Interessen, bei sonstiger Execution an das gerichtliche Deposit zu entrichten.

6) Der Ersteher ist verpflichtet, alle jene auf dieser Realität haftenden Tabularlasten, worüber die Gläubiger vor dem Zahlungstermine und der stipulirten Aufkündigung die Uebernahme verweigern sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings auf sich zu übernehmen.

7) Sollte der Ersteher welche immer der Licitationsbedingungen nicht erfüllen, so wird er des Vadiums für verlustig erklärt, und auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche, nur in Einem Termine auszuschreibende Licitation dieser Realität bewilligt und ausgeschrieben werden.

8) Nach der zu Folge der 5ten Licitationsbedingung erlegten ersten Rate von 600 fl. C. M. des Kaufschillinges, und nach erfolgter Sicherstellung des Ueberrestes des Kaufschillings auf der erkauften Realität, wird die Austragung des Vorrechtes der Tabulargläubiger nach Vorschrift des Gesetzes vorgenommen und die Lasten von der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

9) Der gerichtliche Schätzungsact der Realität kann von den Licitationslustigen in der hiergerichtlichen Registratur, die Tabularlasten im Samborer städtischen Grundbuche und die Steuern beim k. k. Steueramte eingesehen werden.

Hievon werden die streitenden Partheien und die intabulirten Gläubiger und endlich jene, welche mittlerweile das Tabularrecht erlangt haben, oder denen der Bescheid über die ausgeschriebene Licitation wegen

eines Hindernisses nicht zugestellt werden konnte, durch den Curator ad actum H. Nicolaus Żyborski in Sambor verständigt.

Vom k. k. Cameral-Justizamte.

Drohobycz, am 16. Juli 1850.

(1793) Lizitations-Kundmachung. (1)

Von dem k. k. Kaiser Franz Joseph 3. Dragoner Regiments-Depot wird anmit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der im gegenwärtigen Militär-Jahre erforderlichen Bau-Reparaturen an den Aerarial-Gebäuden zu Łańcut, welche in der Verwaltung des k. k. F. J. 3. Dragoner Regiments-Depots stehen, am 29. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in dessen Kanzleilokale zu Rzeszów eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Diese Bauarbeiten bestehen:

a) In den bereits hohen Orts genehmigten gewöhnlichen Bau-Reparaturen, welche aus denen bei der Lizitazion zur Einsicht vorgelegt werdenden Anträgen ersichtlich sind, in der Voranschlag-Summe von 830 fl. 6 kr. C. M.

b) In den während des Jahres sich etwa ergebenden nachträglichen Anträgen und kleineren unverschieblichen Herstellungen, endlich

c) In den gelegenheitlich der, im kommenden Herbste, vor sich gehenden Bau-Aufnahme als dringend nothwendig anerkannt, und in Conto der nächstjährigen Bau-Dotazion allsogleich vorzunehmen angeordnet werdenden Bauherstellungen.

Unter den ad b) erwähnten nachträglichen Anträgen, sind auch etwaige größere Adaptirungs-Herstellungen und Neubauten verstanden, wobei es dem Militär-Aerar aber freigestellt bleibt, dieselben nach eigenem Gutdünken entweder durch den Kontrahenten ausführen zu lassen, oder sich einer besonderen Entreprise-Verhandlung zu bedienen.

Die Lizitazion geschieht auf Procenten-Nachläße von denen in den den Kosten-Ueberschlägen berechneten Preisen und es wird, die Bauausführung Demjenigen überlassen, welcher sich zu dem größten Procenten-Nachlaße herbeiläßt; wobei es der hohen Stelle freigestellt bleibt, den erzielten Bestboth, so wie es dem Vortheile des Aerars am Besten zusagt, zu genehmigen oder zurückzuweisen. Jeder Konkurrent hat sich vor der Lizitazionskommission mit einem von seiner Ortsobrigkeit im gegenwärtigen Jahre ausgefertigten Zeugniße über seine Vermögens-Umstände und guten Leumund auszuweisen, ansonsten er, wenn er denen Kommissions-Gliedern nicht ohnedem als zuläßig bekannt ist, zur Lizitazion nicht zugelassen werden wird; eben so wenig werden bereits kontraktbrüchig gewordene Unternehmer, und überhaupt solche, welche sich in was immer für einer Unternehmung des ferneren Vertrauens der Militär-Verwaltung verlustig gemacht haben, zugelassen; Bevollmächtigte müssen sich ferners mit einer gehörig ausgefertigten speziellen Vollmacht ihrer Machtgeber ausweisen. Ueberdies hat jeder Konkurrent vor Beginn der Lizitazion ein Vadium von 80 fl. C. M. zu Handen der Lizitazions-Komission zu erlegen, welches die Nichtersteher nach geschlossener Verhandlung gleich wieder zurückerhalten, die Ersteher aber auf den doppelten Betrag ergänzen müssen, welcher als Kaution bis zu dem im Lizitazions-Protokolle näher bestimmten Zeitpunkte zurückbehalten wird.

Die vorstehende Lizitazion geschieht mündlich, es werden jedoch auch schriftliche Offerte angenommen, welche mit dem Eingaben-Stempel versehen, und noch vor Beendigung der mündlichen Verhandlung eingelaufen seyn müssen. Diese Offerte, in welchen der angebothene Procenten-Nachlaß mit Ziffern und Buchstaben deutlich auszuschreiben ist, und worin durchaus keine bedingnißweisen oder auf andere Anbothe Bezug habenden Nachläße, so wie auch keine Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitazions-Bedingungen enthalten seyn dürfen, werden jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn denselben das vorstehende Vadium oder der Kassa-Erlagschein, so wie das vorgeschriebene Zeugniß beigeschlossen ist, und der Offerent erklärt, daß er in nichts von den ihm bekannten Kontrakts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn er die Lizitazions-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung mit unterschrieben hätte; und sich verpflichtet, im Falle er Ersteher verbliebe, das Vadium unverzüglich zur vollen Kauzion zu ergänzen.

Die einlangenden Offerte werden nach beendigter mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn ein solches den Bestboth enthält, die Lizitazion nur dann fortgesetzt, wenn der Bestbiether mit anwesend ist, ansonsten aber geschlossen und der schriftliche Offerent als Bestbiether angesehen und hiernach behandelt werden. Ist der schriftliche mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und ebenfalls nicht weiter verhandelt werden.

Nachträgliche, das ist nach Abschluß der Verhandlung etwa gemacht werdende mündliche oder schriftliche Anbothe, werden nicht angenommen.

Das Lizitazions-Protokoll vertritt die Stelle eines förmlichen Kontrakts, und ist für die Ersteher vom Augenblicke des abgegebenen Anbothes, für das Aerar aber erst nach dessen erfolgter hochortigen Genehmigung bindend.

Wenn mehrere in Gesellschaft Ersteher verbleiben, haften selbe dem Aerar in Solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen; endlich: Haftet der Kontrahent für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Kontrakts-Verbindlichkeiten nicht allein mit der erlegten Kauzion, sondern auch mit allem seinem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und räumt dem Aerar das Recht ein, im Falle der Kontraktsbrüchigkeit, auch auf dieses im Exekuzions-Wege zu greifen.

Die näheren Lizitazions- respective Kontrakts-Bedingniße können in obbenannter Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau am 18ten März 1850.

(1764) Kundmachung. (2)

Nro. 331. Vom Magistrate der k. Stadt Przemyśl wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß die bereits unterm 1ten Juli 1848 Z. 2133 beschlossene nach fruchtlosem Verlaufe des ersten Termines sistirte Feilbiethung der Anna Seidl'schen Antheile des Hauses NC. 124 Władyczer Vorstadt, wegen an Frau Josepha Sokołowska schuldigen, dem Herrn Leopold Wierzbicki abgetretenen Betrages von 200 fl. C. M. nunmehr im zweiten Termine am 3ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags gemäß Kundmachung vom 1ten Juli 1848 Z. 2133, welche im Intelligenzblatte der Lemberger Zeitung Nr. 87. 88. 89. vom Jahre 1848 eingeschaltet war — im Przemyśler Rathhause unter den daselbst Jedermann zur Einsicht stehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Przemyśl, am 16. März 1850.

(1781) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 11632. Die Verpachtung des Markt- und Standgefälls der Kreisstadt Żołkiew für die Zeit vom 1ten November 1850 bis 30ten Oktober 1853 wird am 16ten August l. J. in der Magistratskanzlei im öffentlichen Lizitazionswege erfolgen.

Als Ausrufspreis wird der gegenwärtige Pachtschilling im Betrage von Sechshundert Fünf Gulden Conv. Münze jährlich angenommen.

Die Pachtlustigen werden aufgefordert, sich am Terminstage mit 10pctigen Vadium versehen in der Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Lizitazionsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Sollte der erste Lizitazionstermin fruchtlos verstreichen, so wird das obige Gefäll am 30ten August 1850 dem Meistbiethenden hintangegeben werden.

Im Falle des Mißlingens obiger zwei Lizitazions-Verhandlungen wird am 13ten September 1850 die dritte gepflogen werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Żołkiew am 14ten Juli 1850.

(1782) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 6382. Nachstehende städtische Gefälle der Stadt Leżaysk, deren Pachtzeit mit 31. Oktober 1850 zu Ende geht, werden in der Leżaysker Magistratskanzlei neuerdings im öffentlichen Lizitazionswege verpachtet werden, und zwar:

1. Das Bier-, Meth-, Wiśniak-Erzeugungs- und Ausschanksrecht auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 1128 fl. Conv. Münze am 5ten August 1850.

2. Die Markt-, Stand-, Maß-, Wag-, Weg- und Brückenmauthgelder auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 560 fl. C. M. am 6ten August 1850.

3. Die Biereinfuhr auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 118 fl. am 7. August 1850, endlich

4. Der Gemeindezuschlag von gebrannten geistigen Getränken auf 1 Jahr, mit dem Fiskalpreise von 917 fl. 35 kr. C. M. am 8. August 1850.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an den bestimmten Tagen in der Leżaysker Magistratskanzlei zu erscheinen und sich mit dem 10 % Vadium zu versehen. Hiebei wird bemerkt, daß bei diesen Lizitazions-Verhandlungen auch schriftliche Anbote werden angenommen werden.

Rzeszów, am 16. Juli 1850.

(1771) Kundmachung. (3)

Nro. 18958. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird Hr. Andreas August Lauterer von Pesth gebürtig, des dasigen Gastgebers Carl Lauterer und der Catharina gebornen Wende Sohn, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, hiemit vorgeladen — innerhalb Eines Jahres zu erscheinen und mit seiner Gattinn Fr. Emilie Eleonore Lauterer gebornen Schneider die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, widrigens über das Gesuch der besagten Fr. Emilie Eleonore Lauterer gebornen Schneider um die Trennung der zwischen ihr und dem Vorgeladenen Hrn. Andreas August Lauterer am 23ten November 1843 geschlossenen Ehe was Rechtens, erkannt werden wird. — Zugleich wird demselben bedeutet, daß zur Wahrung seiner Rechte der Hr. Advokat Dr. Smiałowski mit der Stellvertretung des Hrn. Advokaten Weigle zum Kurator bestimmt ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 3. Juli 1850.

(1768) Ediktal-Vorladung. (2)

Nro. 79. In der Verlassenschafts-Angelegenheit nach dem Mekita Tesluk aus Pawłow wird dessen Enkel Ilko Antoszkow, welcher seit 19 Jahren zu dem k. k. österreichischen Militär assentirt wurde und bis nunzu keine Nachricht von ihm erfolgte, vorgeladen, binnen 1 Jahre und 6 Wochen sich zu melden, als sonst der Nachlaß an die übrigen Erben eingeantwortet werden wird.

Dominium Pawłow am 10. Mai 1850.

(1791) Obwieszczenie. (1)

Nro. 13700. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego Mauryccgo Klaara niniejszem uwiadamia, że Jan Józef dwojga imion Kozłowiecki przeciw niemu, tudzież przeciw masie krydalnej Konstancyi hr. Rzewuskiej i jej wierzycielom o wyextabulowanie z dóbr Kokoszyńca obowiązków przez p. Joannę Nepomucynę Dulską przy kupnie tych dóbr przyjętych w księdze Dom. 25. str. 386 n. 86 on. zahypotekowanych pod dniem 5. stycznia 1850 do l. 335 pozew wniósł i pomocy sądowéj wezwał, w skutek czego termin do rozprawy ustnej na dzień 26. czerwca 1850 o godzinie 10tej zrana odroczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Maurycego Klaara niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na ich wydatki i niebespieczeństwo obrońcą p. Adwokata krajowego Juliana Romanowicza, zastępcą zaś jego p. Adwokata krajowego Piotra Romanowicza, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady Ces. Król. Sądu Szlacheckiego.

Lwów dnia 19. czerwca 1850.

(1770) **Edikt.** (2)

Nro. 1143. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird mittelst dieses Edikts bekannt gegeben: daß Chaje Silberstein und Hersch Leib Silberstein hiergerichts um die Extabulirung als Eigenthümer der von Johann Schauderna oder Czauderna genannt, erkauften Realität sub Nro. 624 und um Löschung der Anmerkung des negativen Bescheides z. Z. 30. eingeschritten sind, und selbe mit dem Bescheide vom 22ten Mai 1850 z. Z. 1143 bewilligt wurde.

Da nun die muthmaßlichen Erben der liegenden Verlassenschaftsmasse nach Johann Schauderna oder Czauderna dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Hrn. Vincenz Chowanetz mit Substituzion des Hrn. Joseph Hoffmann bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Es liegt ihnen sonach ob, über ihre Rechte gehörig zu wachen, ansonsten sie die aus Versäumniß entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Brody am 22. Mai 1850.

(1742) **Edikt.** (3)

Nro. 797. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Żołkiew wird bekannt gegeben, daß Wolf Habermann eine Quittung der Żołkiewer k. Stadtkasse vom 12. Dezember 1848 Z. 4728 über ein sub Journal-Artikel 300 ex 1849 erlegtes Vadium von 15 fl. C. M. verloren und unter praes. 14. Mai 1850 Z. 797 um Amortisirung dieser Quittung gebethen hat, welches mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben und dem etwaigen Inhaber derselben aufgetragen wird, diese Urkunde binnen einem Jahre beim Gerichte vorzubringen, sonsten sie für nichtig erklärt werden wird.

Żołkiew, am 18. Mai 1850.

(1786) **Vorladung.** (3)

Nro. 5644. Nachdem am 7ten Juni 1850 von der k. k. Finanzwache einer Schwärzerrotte, welche die Richtung von Uszna gegen Złoczow eingeschlagen hat, acht Collien mit Schnittwaaren und Thee unter den Anzeigungen einer schweren Gefälls-Uebertretung abgejagt worden sind, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Brody am 3. Juli 1850.

(1790) **Kundmachung** (1)

Nro. 1286. Zu Folge der k. k. hohen Landes-Militär-Commando Verordnung S. Nro. 4870-4873 vom 7. Juli 1850 werden nebst dem gewöhnlichen Detail-Verkauf auch

am 1. August 1850
„ 3. September „
„ 2. October „

auf dem hiesigen städtischen Rathhause die bei dem k. k. Bartfelder Filial-Vgs. Magazin erliegenden unbrauchbaren Schrottmehls-Quantitäten einer öffentlichen Versteigerung unterzogen.

Kauflustige wollen sich daher an den vorbezeichneten Tagen hier zu Bartfeld gefälligst einfinden.

Bartfeld, am 14. Juli 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.